

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 14. Juli 1981

Nr. A280

Stadt Frauenfeld
Verkehrslinienplan "Schlössli Huben - Schuppisweg"
Genehmigung

1. Mit einem Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 26. Mai 1981 ersucht der Stadtrat von Frauenfeld um Genehmigung der Bau- und Niveaulinien "Schlössli Huben - Schuppisweg". Der Stadtrat beschloss den Plan am 3. Dezember 1980. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 15. Dezember 1980 bis 16. Januar 1981; sie wurde im Amtsblatt Nr. 50 ordnungsgemäss publiziert mit Hinweis auf die Möglichkeit, eine Gemeindeabstimmung zu verlangen. Das Referendum wurde nicht ergriffen; zwei Einsprachen wurden zurückgezogen. Beschwerden gingen beim Regierungsrat nicht ein, so dass die formellen Erfordernisse für die Genehmigung erfüllt sind.
2. Mit der neuen Planung wird das Netz der Erschliessungsstrassen im Geviert Thundorferstrasse (Staatsstrasse) - Talstrasse - Alfred-Huggenbergerstrasse - Schuppisweg festgelegt, wobei im Bereich des Franzosenwegs bestehende Bau- linien aus dem Jahre 1947 abgeändert werden. Es ist vorgesehen, den Franzosenweg bis zur Talstrasse zu verlängern. Durch vier kurze Stichstrassen kann das westlich des Weges liegende Areal erschlossen werden; zusätzlich ist später noch ein Bügel vorgesehen, der den nordwestlichen Teil erschliesst. Ein bestehender Fussweg wird ergänzt; zusätzlich wird zwischen General-Weberstrasse und Talstrasse noch eine Querverbindung Thundorferstrasse - Franzosenweg eingebaut, die zur Erschliessung nicht unbedingt notwendig ist, aber

der Verkehrsberuhigung dient. Ein weiterer wichtiger Bestandteil ist der Radweg am Westrand des Areals, der die Alfred-Huggenbergerstrasse mit dem Schuppisweg verbindet. Die Erschliessung ist zweckmässig; der Ausbaustandard ist genügend, und durch die Baulinien wird der Strassenraum gesichert, ebenso geben die Niveaulinien zu keinen Bemerkungen Anlass.

3. Der Plan enthält Angaben über polizeiliche Verkehrsbeschränkungen. Diese sollen verhindern, dass der Franzosenweg zu einem "Schleichweg" von und zum Quartier Breite wird. Auch soll vermieden werden, dass der verhältnismässig lange, gerade und komfortabel ausgebaute Franzosenweg allzu rasch befahren wird. Vorgesehen ist eine Einbahnstrasse zwischen N und E, die nur von der Thundorferstrasse her befahren werden kann. Das erleichtert die Zufahrt zum oberen Teil des Quartierplangebiets und dient gleichzeitig auch der Verkehrssicherheit, weil bei der Ausfahrt N wegen der topographischen Verhältnisse der von der Stadt kommende Verkehr nicht genügend beobachtet werden kann. Die kantonale Verkehrskommission erachtet diese Beschränkung als zweckmässig. Sie kann aber nicht im Rahmen dieser Genehmigung festgesetzt werden, sondern muss auf dem üblichen Weg durch diese Kommission separat verfügt werden.

Wenn die vorgesehene starke Benutzungsbeschränkung zwischen den Punkten C und D (Durchfahrt nur für Fahrzeuge der Katastrophenhilfe und der öffentlichen Dienste) nicht durch bauliche Massnahmen, sondern nur mit der entsprechenden Signalisierung erreicht werden will, kann sie nach Auffassung der Verkehrskommission nicht als zweckmässig bezeichnet werden. Eine derartige Signalisierung ist wohl möglich; sie kann aber polizeilich nicht durchgesetzt werden. Das führt zu Reibereien; denn Reklamationen wegen Missachtung des Fahrverbotes führen zu keinem Ergebnis, so dass jene,

die es beachten, sich mit Recht düpiert fühlen. Es muss daher von der Stadt geprüft werden, ob sie die Verkehrsbeschränkung durch bauliche Massnahmen erreichen will. In der vorgesehenen Art kann sie nicht in die Genehmigung einbezogen werden, obschon es wünschbar ist, den Franzosenweg mit einer Verkehrsbeschränkung als "Schleichweg" uninteressant zu machen.

Insgesamt kann der Verkehrslinienplan als zweckmässig bezeichnet und genehmigt werden.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Verkehrslinienplan "Schlössli Huben - Schuppisweg" der Stadt Frauenfeld wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. Dadurch werden die neuen Baulinien sowie der Ausbaustandard der Strassen rechtskräftig. Die projektierte Erschliessung im nördlichen Teil (Strasse H mit Fussweg) wird als Richtplan in die Genehmigung eingeschlossen. Für die Einbahnregelung zwischen N und E ist die Zustimmung der kantonalen Verkehrskommission noch einzuholen. Die Verkehrsbeschränkung zwischen C und D ist in der vorgesehenen Form unzweckmässig und kann nicht genehmigt werden.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk auf allen Bau- und Niveaulinienplänen
 - Kantonale Verkehrskommission
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk auf den Bau- und Niveaulinienplänen sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

